

Ehringshausen, den 28.05.2026

## Immissionsberechnung Nr. 7081

Inhalt : **Bebauungsplan "Obere Heide"**  
**Gemeinde Elz**  
**Immissionsberechnung zur**  
**Kontingentierung der Gewerbeflächen**

Auftraggeber : **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz**  
**Rathausstraße 39**  
**65604 Elz**

Anmerkung : Diese Prognose besteht aus 24 Seiten.  
Eine auszugsweise Zitierung ist mit uns abzustimmen.

Schalltechnisches Büro A. Pfeifer  
A. Pfeifer

  
**A. Pfeifer, Dipl.-Ing.**  
Schalltechnisches Büro  
Birkenweg 6 · 35630 Ehringshausen  
Tel. 06449/9231-0 · Fax 06449/6662

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Rechts- und Beurteilungsgrundlagen	3
2.2	Verwendete Unterlagen	3
2.3	Lagebeschreibung	4
<b>3.</b>	<b>Immissionsorte und –richtwerte</b>	<b>4</b>
3.1	Immissionsorte	4
3.2	Orientierungswerte DIN 18005	5
3.3	Immissionsrichtwerte TA Lärm	8
<b>4.</b>	<b>Schallausbreitungsrechnung, Kontingentierung</b>	<b>9</b>
4.1	Berechnungsverfahren nach DIN 45691	9
4.2	Erläuterungen zur Geräuschkontingentierung durch Emissionskontingente	9
4.3	Emissionskontingente	10
4.4	Immissionspegel	11
4.5	Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan	12
4.6	Aussagegenauigkeit	13
<b>5.</b>	<b>Bewertung</b>	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Verkehrsimmissionen in das Plangebiet</b>	<b>14</b>
6.1	Orientierungswerte	14
6.2	Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)	14
6.3	Schallausbreitungsrechnung Verkehr	15
6.3.1	Berechnung des Beurteilungspegels	15
6.4	Emissionsansatz	17
6.5	Ergebnisse	18
<b>7.</b>	<b>Maßgeblicher Außenlärmpegel, DIN 4109, Schalldämm-Maße der Fassade</b>	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang</b>	<b>23</b>
8.1	Berechnungsdaten Gewerbe	24
8.1	Berechnungsdaten Verkehr	24

## 1. Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung „Obere Heide“ der Gemeinde Elz soll eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für das geplante Gewerbegebiet erarbeitet werden. Es sollen Vorgaben für textliche Festsetzungen angegeben werden, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Weiter sind die in das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschemissionen der BAB3 und der L325 zu berechnen.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| [1] | BImSchG            | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15.3.1974 in der aktuellen Fassung (Bundesimmissionsschutzgesetz) |
| [2] | TA Lärm            | Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.8.1998, geändert am 01.06.2017  |
| [3] | DIN ISO 9613-2     | Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999  |
| [4] | DIN 18005-1        | Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Juli 2023  |
| [5] | DIN 18005-1 Bbl. 1 | Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung vom Juni 2023  |
| [6] | DIN 45691          | Geräuschkontingentierung vom Dezember 2006  |

### 2.2 Verwendete Unterlagen

- „Begründung B-Plan (VE).pdf“ von Planungsbüro Stadt und Freiraum, Odenwaldstr. 4, 65549 Limburg
- „Plankarte B-Plan (VE).pdf“ von Planungsbüro Stadt und Freiraum, Odenwaldstr. 4, 65549 Limburg, Vorentwurf

- „Stellungnahme LBM Diez.pdf“ vom 3.12.2025
- Stellungnahme RP Gießen (Immissionsschutz II).pdf
- „temp7378815802435297711.pdf“ Bebauungsplan der Ortsgemeinde Görgeshausen „Auf der Bitz“

## 2.3 Lagebeschreibung

Das Plangebiet liegt südlich der BAB3 westlich von Elz. Innerhalb des Plangebietes sind Gewerbegebietsflächen vorgesehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Gemeinde Görgeshausen westlich des Plangebietes in 250 m Entfernung vom westlichen Rand des Plangebietes.

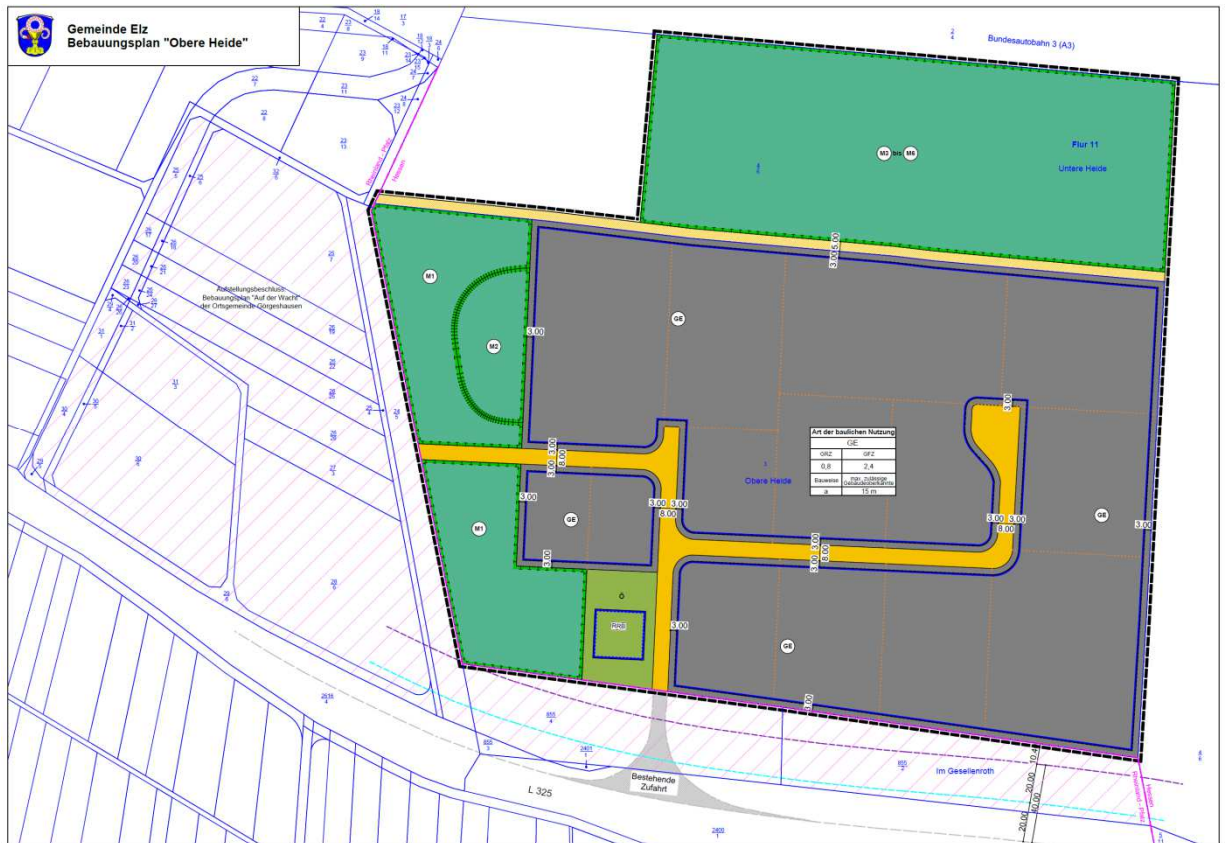


Abb. 1 : Entwurf zum Bebauungsplan „Obere Heide“ (Planteil).

## 3. Immissionsorte und –richtwerte

### 3.1 Immissionsorte

Folgender maßgeblicher Immissionsort wurde ausgewählt:

Immissionsort 1      Rosenweg 8 in der Ortsgemeinde Görgeshausen (siehe Übersichtsplan unten), Höhe 5 m.

Der Immissionsort liegt innerhalb des Bebauungsplan „Auf der Bitz“ und ist darin als allgemeines Wohngebiet eingetragen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die in Bebauungsplänen als reines Wohngebiet ausgewiesen sind, sind mehr als doppelt so weit von dem Plangebiet entfernt.

### **3.2 Orientierungswerte DIN 18005**

Zitat aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005/23

#### **4.1 Allgemeines**

Die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung sind Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes. Sie sind keine Richt- oder Grenzwerte im Sinne des Immissionschutzrechts. Vorgaben hierzu enthält §50 BImSchG und §1 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Orientierungswerte haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können. Da die Orientierungswerte allgemein sowohl für Großstädte als auch für ländliche Gemeinden gelten, können örtliche Gegebenheiten in bestimmten Fällen ein Abweichen von den Orientierungswerten nach oben oder unten erfordern.

Die Orientierungswerte unterscheiden sich nach Zweck und Inhalt von immissionschutzrechtlich festgelegten Werten wie etwa den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm); sie weichen zum Teil von diesen Werten ab.

#### **4.2 Orientierungswerte**

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sollten in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zugeordnet werden (Tabelle1). Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden

Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Tabelle 1 — Orientierungswerte für den Beurteilungspegel

Baugebiet	Verkehrslärm <sup>a</sup>		Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen	
	$L_r$ dB	$L_r$ dB	$L_r$ dB	$L_r$ dB
	tags	nachts	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiete (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart <sup>b</sup>	45 bis 65	35 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI) <sup>c</sup>	—	—	—	—

<sup>a</sup> Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

<sup>b</sup> Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

<sup>c</sup> Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

ANMERKUNG 1 Über die Verwendung der Beurteilungspegel hinaus kann die Berücksichtigung von Maximalpegeln hilfreich bzw. notwendig sein.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden. Bei Außen- und Außenwohnbereichen gelten grundsätzlich die Orientierungswerte des Zeitbereichs „tags“.

ANMERKUNG 2 Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Abb. 2 : Orientierungswerte.

### 4.3 Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte

Die in 4.2 genannten Orientierungswerte sind als eine Konkretisierung für Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen – z.B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung bestehender Stadtstrukturen – zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere bei Maßnahmen der Innenent-

wicklung – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) werden wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 6:00Uhr bis 22:00Uhr und nachts der Zeitraum von 22:00Uhr bis 6:00Uhr, ggf. die lauteste Nachtstunde, zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, sollte eine mindestens achtstündige Nachtruhe sichergestellt sein.

Die Bauflächen, Baugebiete, Sondergebiete und sonstigen Flächen nach 4.2 entsprechen dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung.

Soweit bei vorhandener Bebauung der Baunutzungsverordnung entsprechende Baugebiete nicht festgesetzt sind, werden die Orientierungswerte nach 4.2 den Gebieten der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zugeordnet.

Eine Unterschreitung der Orientierungswerte kann sich beispielsweise empfehlen

- zum Schutz besonders schutzbedürftiger Nutzungen,
- zur Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und rechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte nach 4.2 und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes (siehe hierzu z.B.

DIN4109-1 und DIN4109-2) sollten in der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan beschrieben werden.

Werden zwischen schutzbedürftigen Gebieten und gewerblich genutzten Gebieten die nach DIN18005 in Verbindung mit 4.2 dieses Dokuments sich ergebenden Schutzabstände eingehalten, so kann davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete ohne zusätzliche planungsrechtliche Schallschutzmaßnahmen ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können.

### 3.3 Immissionsrichtwerte TA Lärm

Da im Überwachungsfall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten, werden diese im Folgenden herangezogen.

Für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gelten gemäß TA Lärm (Pkt. 6.1) für den Beurteilungspegel je nach Gebietseinstufung folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Industriegebiete (vgl. § 9 BauNVO):

$$L = 70 \text{ dB(A)}$$

- b) Gewerbegebiete (vgl. § 8 BauNVO):

tags  $L = 65 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 50 \text{ dB(A)}$

- c) Urbane Gebiete (vgl. §§ 6a BauNVO):

tags  $L = 63 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 45 \text{ dB(A)}$

- d) Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (vgl. §§ 5,6 und 7 BauNVO):

tags  $L = 60 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 45 \text{ dB(A)}$

- e) Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (vgl. § 4 und § 2 BauNVO):

tags  $L = 55 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 40 \text{ dB(A)}$

- f) Reine Wohngebiete (vgl. § 3 BauNVO):

tags  $L = 50 \text{ dB(A)}$

nachts  $L = 35 \text{ dB(A)}$

- g) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:

tags	L = 45 dB(A)
nachts	L = 35 dB(A)

Nach TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die o. g. Immissionsrichtwerte nach Pkt. 6.1 der TA Lärm nicht überschreitet.

Die Einwirkung der zu beurteilenden Geräusche wird anhand eines Beurteilungspegels  $L_r$  (Rating Level) bewertet. Dieser Beurteilungspegel wird unter Berücksichtigung der Einwirkungsdauer, der Tageszeit des Auftretens und besonderer Geräuschmerkmale (Töne, Impulse) gebildet. Das Einwirken von in der Pegelhöhe schwankenden Geräuschen auf den Menschen wird dem Einwirken eines konstanten Geräusches dieses Pegels  $L_r$  während des gesamten Bezugszeitraumes gleichgesetzt.

#### 4. Schallausbreitungsrechnung, Kontingentierung

##### 4.1 Berechnungsverfahren nach DIN 45691

Die Schallausbreitungsrechnung für die Berechnung zur Bestimmung der Emissionskontingente erfolgt unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach den folgender Gleichung.

$$L_T = L_W - 10 \lg \left( \frac{S_i}{4\pi s_{i,j}^2} \right) \text{ dB}$$

Hierin bedeuten:

$L_T$  Immissionspegel dB(A)

$L_W$  Schalleistungspegel dB(A)

$S_i$  Flächengröße der Teilfläche  $\text{m}^2$

$s_{i,j}$  horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche m

$A_{div}$  Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung dB

##### 4.2 Erläuterungen zur Geräuschkontingentierung durch Emissionskontingente

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen bei der Planung nach Möglichkeit vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Die rechtlichen Regelungen sind als Teil der Umweltvorsorge Vorgaben für die städtebauliche Planung (Stadt- und Dorfplanung). Der damit auch angesprochene raumbezogene Schallschutz erfolgt im wesentlichen durch eine systematische Steuerung der Verteilung der Bodennutzung (z. B. Wohngebiete; Gewerbegebiete) sowie durch bauliche Maßnahmen und technische Vorkehrungen (z. B. Schallschutzwände). Zur Regelung der Intensität der Flächennutzung können Emissionskontingente  $L_{EK}$  festgesetzt werden. Lärmkontingente für Gewerbebetriebe können im Bebauungsplan als Gliederung eines Gewerbe- oder Industriegebietes nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Aus schalltechnischer Sicht ist bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung zu gewährleisten, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schallschutzzieles führen. Dazu ist in der Planung ein Konzept für die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zu entwickeln. Ein Instrument, mit dem ein solches Konzept in der städtebaulichen Planung rechtlich umgesetzt werden kann, ist die Festsetzung von Geräuschkontingenten im Bebauungsplan.

Das Emissionskontingent bzw. der flächenbezogene Schalleistungspegel ist das logarithmische Maß für die von einer flächenhaften Schallquelle je Flächeneinheit abgestrahlten Schalleistung.

Das Verfahren zur Bestimmung der Emissionskontingente ( $L_{EK}$ ) ist in der Norm DIN 45691 festgelegt.

### 4.3 Emissionskontingente

Für die Gewerbe- und Industriegebietsflächen werden folgende flächenbezogene Schalleistungspegel in der DIN 18005 angegeben.

GE	tags	$L_{W\cdot\cdot} = 60 \text{ dB} / \text{m}^2$
	nachts	$L_{W\cdot\cdot} = 60 \text{ dB} / \text{m}^2$
GI	tags	$L_{W\cdot\cdot} = 65 \text{ dB} / \text{m}^2$
	nachts	$L_{W\cdot\cdot} = 65 \text{ dB} / \text{m}^2$

Nachts muss der Wert i. d. R. abgesenkt werden, da der einzuhaltende Immissionsrichtwert der TA Lärm an der i.d.R. angrenzenden Wohnbebauung um  $\Delta L = 15 \text{ dB}$  geringer ist.

Die Absenkung nachts verursacht i. d. R. keine Probleme, da viele gewerbliche Nutzungen ohne Nachtschicht auskommen. Wenn doch nachts gearbeitet wird,

dann finden i. d. R. keine Außenaktivitäten wie Lkw-Anlieferungen oder Staplerverkehr statt. Ausnahme sind z.B. Logistikunternehmen, die tags und nachts gleichermaßen in Betrieb sind und entsprechende Emissionen verursachen.

Zur Berücksichtigung der potentiellen Vorbelastung an dem Immissionsort werden die Immissionsrichtwerte um  $\Delta L = 6$  dB abgesenkt.

Es sind daher tags  $L = 49$  dB(A) und nachts  $L = 34$  dB(A) einzuhalten.

Das Plangebiet wird in 4 Teilflächen unterteilt:

- Teilflächen TF 1.1-1.3.
- Teilfläche TF 2:

Dieser Teilflächen werden tags die Emissionskontingente gemäß DIN 18005 zugeordnet. Nachts müssen die Emissionskontingente abgesenkt werden. Die nächtlich Absenkung ist erforderlich, um die Immissionsrichtwerte an dem Immissionsort 1 einzuhalten.

Für die GE-Flächen werden folgende Emissionskontingente berücksichtigt, die im Bebauungsplan vorzugeben sind.

Tab. 1 : Emissionskontingente.

Quelle / Bezeichnung	Emissionskontingente $L_{EK}$ dB	
	Tags*	nachts
TF 1.1-1.3	60	45
TF 2	60	54

\* Da der um  $\Delta L = 6$  dB verminderte Immissionsrichtwert mit den Ansätzen der DIN 18005 eingehalten wird, kann auf eine Kontingentierung tags verzichtet werden.

#### 4.4 Immissionspegel

In den folgenden Tabellen sind die Ergebnisse dargestellt.

Tab. 2 : Immissionspegel Tag.

Quelle / Bezeichnung	Immissionswerte dB
	Io 1
TF 1.1	34,4
TF 1.2	40,2
TF 1.3	33,5
TF 2	38,9
<b>Summe</b>	<b>44</b>
<b>Um <math>\Delta L = 6</math> dB verminderter Immissionsrichtwert</b>	<b>49</b>

Tab. 3 : Immissionspegel Nacht.

Quelle / Bezeichnung	Immissionswerte dB
	Io 1
TF 1.1	19,4
TF 1.2	25,2
TF 1.3	18,5
TF 2	32,9
<b>Summe</b>	<b>34</b>
<b>Um <math>\Delta L = 6</math> dB verminderter Immissionsrichtwert</b>	<b>34</b>

#### 4.5 Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Es wird empfohlen, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan folgende Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 für das Gewerbegebiet festzulegen:

Tab. 4 : Emissionskontingente.

Quelle / Bezeichnung	Emissionskontingente $L_{EK}$ dB	
	tags	nachts
TF 1.1	/	45
TF 1.2	/	45
TF 1.3	/	45
TF 2	/	54

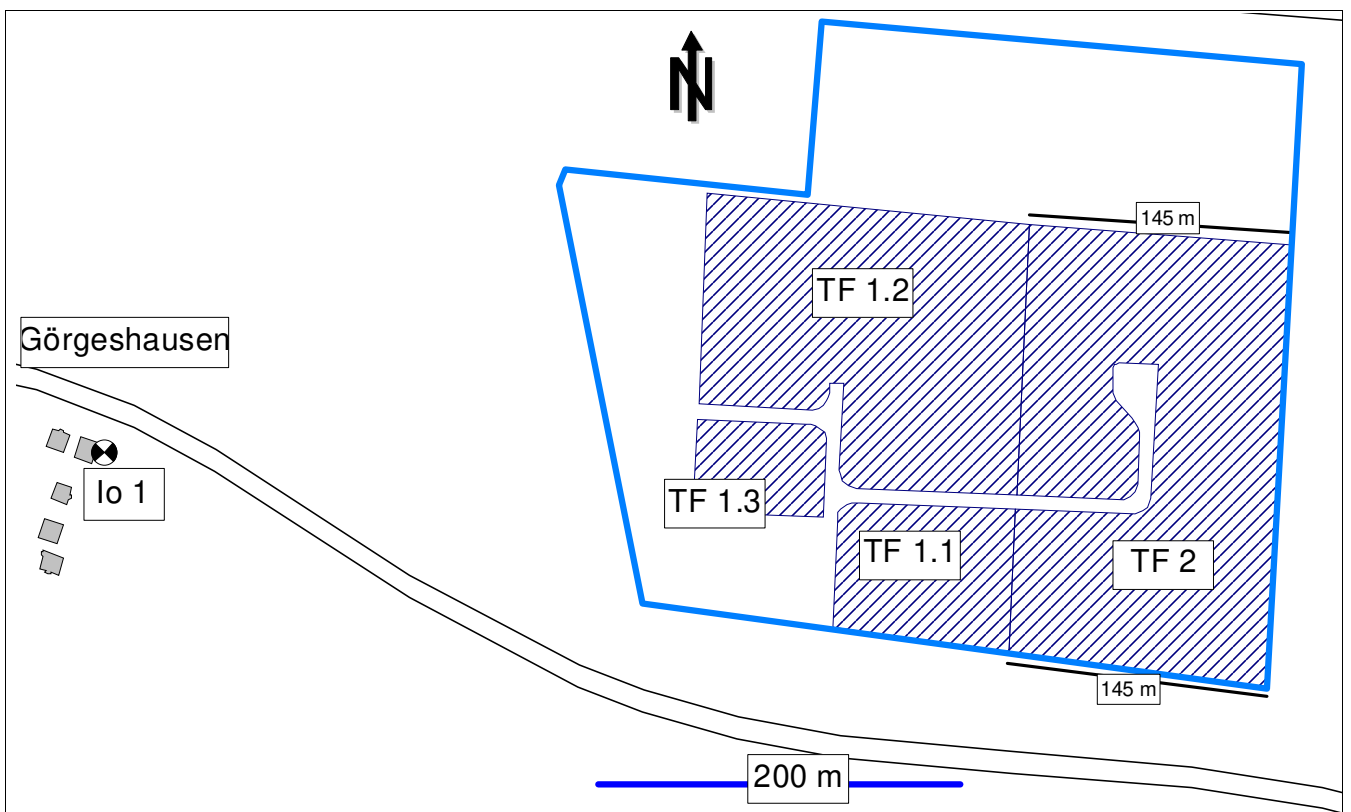


Abb. 3 : Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Gewerbeflächen und des Immissionsortes.

#### 4.6 Aussagegenauigkeit

Die Berechnung berücksichtigt ausschließlich die geometrische Ausbreitungsdämpfung. Ein Fehler in relevanter Höhe entsteht nicht.

## **5. Bewertung**

Mit Ansatz der nachts ermittelten Emissionskontingente für die Gewerbeflächen im Plangebiet werden die geltenden Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an allen Immissionsorten auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung unterschritten.

## **6. Verkehrsimmissionen in das Plangebiet**

### **6.1 Orientierungswerte**

Es gelten die Orientierungswerte nach DIN 18005.

### **6.2 Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)**

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen. Öffentliche Parkplätze werden ebenfalls mit einbezogen.

Die Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV gelten hier als Abwägungsrahmen bei der Anwendung der Orientierungswerte.

Das Berechnungs- und Beurteilungsverfahren für Straßenverkehr ist in der Anlage zur 16. BImSchV vereinfacht beschrieben und ausführlich in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen dokumentiert.

Zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel die gemäß der Gebietseinstufung geltenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Art der bezeichneten Anlagen bzw. Baugebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach der 16. BImSchV entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Gemäß 16. BImSchV gelten außerhalb von Gebäuden für den Beurteilungspegel je nach Gebietseinstufung folgende Immissionsgrenzwerte:

- in Gewerbegebieten

- |        |              |
|--------|--------------|
| tags   | L = 69 dB(A) |
| nachts | L = 59 dB(A) |
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 

tags	L = 64 dB(A)
nachts	L = 54 dB(A)
  - in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten
 

tags	L = 59 dB(A)
nachts	L = 49 dB(A)
  - an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
 

tags	L = 57 dB(A)
nachts	L = 47 dB(A)

### 6.3 Schallausbreitungsrechnung Verkehr

#### 6.3.1 Berechnung des Beurteilungspegels

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der RLS-19. Der Beurteilungspegel des Straßenverkehrs wird berechnet nach:

Der Beurteilungspegel  $L_r$  berechnet sich als energetische Summe über die Schalleinträge aller Fahrstreifen-teilstücke  $i$  und aller Parkplatzeinflächen  $j$  (jeweils einschließlich etwaiger Spiegelschallquellen – siehe Abschnitt 3.6):

$$L_r = 10 \cdot \lg[10^{0,1 \cdot L_r'} + 10^{0,1 \cdot L_r''}] \quad (1)$$

mit

$L_r'$  = Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Fahrstreifen in dB

$L_r''$  = Beurteilungspegel für die Schalleinträge aller Parkplatzeinflächen in dB.

Der Beurteilungspegel  $L_r'$  für die Schalleinträge aller Fahrstreifen berechnet sich aus:

$$L_r' = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot \{L_{w',i} + 10 \cdot \lg[l_i] - D_{A,i} - D_{RV1,i} - D_{RV2,i}\}} \quad (2)$$

mit

$L_{w',i}$  = längenbezogener Schalleistungspegel des Fahrstreifenteilstücks  $i$  nach dem Abschnitt 3.3.2 in dB

$l_i$  = Länge des Fahrstreifenteilstücks in m

$D_{A,i}$  = Dämpfung bei der Schallausbreitung vom Fahrstreifenteilstück  $i$  zum Immissionsort nach dem Abschnitt 3.5.1 in dB

$D_{RV1,i}$  = anzusetzender Reflexionsverlust bei der ersten Reflexion für das Fahrstreifenstück  $i$  nach dem Abschnitt 3.6 in dB (nur bei Spiegelschallquellen)

$D_{RV2,i}$  = anzusetzender Reflexionsverlust bei der zweiten Reflexion für das Fahrstreifenstück  $i$  nach dem Abschnitt 3.6 in dB (nur bei Spiegelschallquellen).

### 3.3.3 Schalleistungspegel eines Fahrzeuges

Der Schalleistungspegel für Fahrzeuge der Fahrzeuggruppe FzG (Pkw, Lkw1 oder Lkw2) ist:

$$L_{W,FzG}(v_{FzG}) = L_{W0,FzG}(v_{FzG}) + D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG}) + D_{LN,FzG}(g,v_{FzG}) + D_{K,KT}(x) + D_{refl}(h_{Beb},w) \quad (5)$$

mit

$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$  = Grundwert für den Schalleistungspegel eines Fahrzeuges der Fahrzeuggruppe FzG bei der Geschwindigkeit  $v_{FzG}$  nach dem Abschnitt 3.3.4 in dB

$D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG})$  = Korrektur für den Straßendeckschichttyp SDT, die Fahrzeuggruppe FzG und die Geschwindigkeit  $v_{FzG}$  nach dem Abschnitt 3.3.5 in dB

$D_{LN,FzG}(g,v_{FzG})$  = Korrektur für die Längsneigung  $g$  der Fahrzeuggruppe FzG bei der Geschwindigkeit  $v_{FzG}$  nach dem Abschnitt 3.3.6 in dB

$D_{K,KT}(x)$  = Korrektur für den Knotenpunkttyp KT in Abhängigkeit von der Entfernung zum Knotenpunkt  $x$  nach dem Abschnitt 3.3.7 in dB

$D_{refl}(w,h_{Beb})$  = Zuschlag für die Mehrfachreflexion bei einer Bebauungshöhe  $h_{Beb}$  und den Abstand der reflektierenden Flächen  $w$  nach dem Abschnitt 3.3.8 in dB

Abb. 4 : Auszug aus RLS19.

Die Beurteilungszeiträume sind:

Tageszeit 6 Uhr bis 22 Uhr (16 Stunden)

Nachtzeit 22 Uhr bis 6 Uhr (8 Stunden)

Zwischenergebnisse und Pegeldifferenzen der Beurteilungspegel sind auf eine Nachkommastelle zu runden, Gesamtergebnisse auf volle dB(A) aufzurunden.

## 6.4 Emissionsansatz

Die Zählzeiten der BAB3 wurden der Verkehrsstärkenkarte RLP2015 entnommen und mit einem Zuwachs von 0,5 % pro Jahr für das Jahr 2035 hochgerechnet. Der Lkw-Anteil wurde der Verkehrsmengenkarte Hessen für den Bereich Limburg für das Jahr 2021 entnommen.

Die Ansätze für die L325 wurde der Verkehrsmengenkarte Hessen für das Jahr 2021 entnommen und mit einem Zuwachs von 0,5 % pro Jahr für das Jahr 2035 hochgerechnet.

Der Schwerlastanteil wird gemäß den Anteilen der Tabelle 2 aus der RLS-19 den Parametern  $p_1$  und  $p_2$  (Schwerlastanteile ohne und mit Anhänger) zugeordnet und in der Tabelle weiter unten dargestellt.

**Tabelle 2: Standardwerte für die stündliche Verkehrsstärke  $M$  in Kfz/h und den Anteil von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1,  $p_1$  und Lkw2,  $p_2$  in %**

Straßenart	tags (06.00 – 22.00 Uhr)			nachts (22.00 – 06.00 Uhr)		
	$M$ [Kfz/h]	$p_1$ [%]	$p_2$ [%]	$M$ [Kfz/h]	$p_1$ [%]	$p_2$ [%]
Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen	$0,0555 \cdot DTV$	3	11	$0,0140 \cdot DTV$	10	25
Bundesstraßen	$0,0575 \cdot DTV$	3	7	$0,0100 \cdot DTV$	7	13
Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	$0,0575 \cdot DTV$	3	5	$0,0100 \cdot DTV$	5	6
Gemeindestraßen	$0,0575 \cdot DTV$	3	4	$0,0100 \cdot DTV$	3	4

Abb. 5 : Tabelle 2 aus der RLS-19.

Für die BAB3  $v_{\max} = 130$  km/h bzw. 80 km/h für Lkw ausgegangen. Für die L325 von einer Höchstgeschwindigkeit von  $v_{\max} = 100$  km/h bzw. 80 km/h für Lkw ausgegangen.

Tab. 5 : Zähl- und Emissionsdaten der Straße.

Bezeichnung	Zähl- daten DTV 2021/2030	Schwerlast -anteil %	Prognose für 2035 DTV <sup>1)</sup>	Schwerlast- anteil %	
				p1	p2
BAB3 tags	89.764	17,4	99.180	3,7	13,7
BAB3 nachts				5,0	12,5
L325 tags	5.706	2,1	6.119	0,8	1,3
L325 nachts				1,0	1,2

## 6.5 Ergebnisse

In der folgenden Lärmkarten Ergebnisse dargestellt.

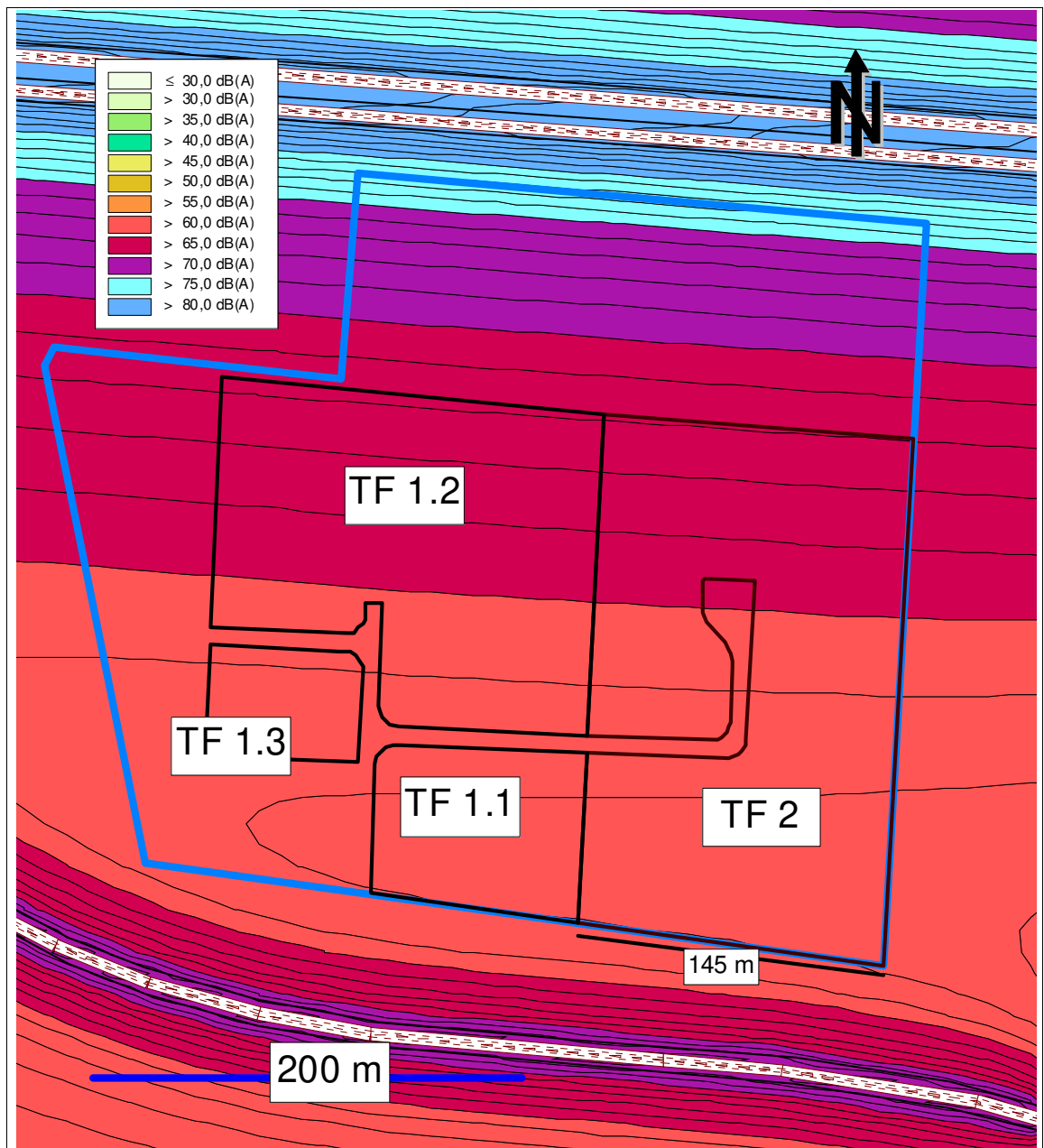


Abb. 6 : Lärmkarte der Beurteilungspegel Verkehr tags, Berechnungshöhe 5,0 m.

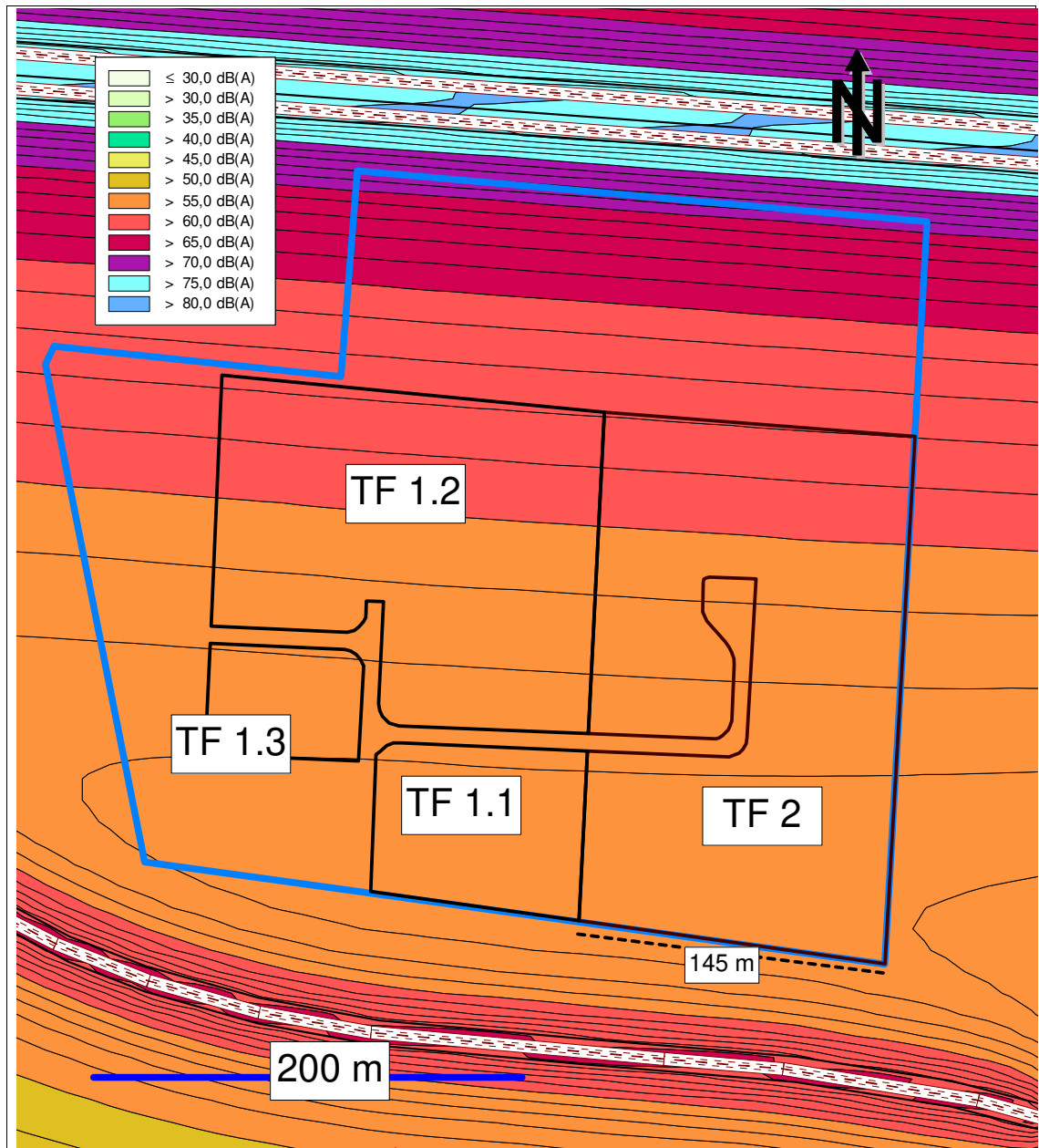


Abb. 7 : Lärmkarte der Beurteilungspegel Verkehr nachts, Berechnungshöhe 5,0 m.

Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete ( $L = 65 \text{ dB(A)}$  tags und  $L = 55 \text{ dB(A)}$  nachts) werden im nördlichen Bereich der Gewerbegebietsflächen tags und nachts überschritten.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete, die als Abwägungsrahmen herangezogen werden können, werden tags eingehalten. Nachts werden die Grenzwerte im nördlichen Bereich um bis zu  $\Delta L = 3 \text{ dB}$  überschritten. Die Nachtwerte sind jedoch nur relevant, wenn privilegierte Wohnnutzung entsteht.

Hier sind bauliche Maßnahmen einer geeigneten Grundrissgestaltung als Maßnahme sinnvoll. Schutzbedürftige Räume, insbesondere Schlafräume, sollen zur lärmabgewandten Seite hin orientiert werden. Als schutzbedürftige Räume in Sinne der DIN 4109 gelten Aufenthaltsräume. Nach DIN 4109 sind dies Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Arbeitsräume; nicht dazu gehören Flure, Bäder, Abstellräume etc.

Eine weitere erforderliche passive Schallschutzmaßnahme ist eine fensterunabhängige mechanische schallgedämmte Lüftung in zum Schlafen genutzten schutzbedürftigen Räumen. Dies gilt dann, wenn Überschreitung des Beurteilungspegels nachts von  $L = 45 \text{ dB(A)}$  an Fassaden in zum Schlafen genutzten schutzbedürftigen Räumen von Wohnungen vorliegen. Durch die fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftung wird ein ungestörter Schlaf bei ausreichender Belüftung sichergestellt. Möglich ist auch die Verwendung von Fenstern, die auch im gekippten Zustand eine hinreichende Schalldämmung aufweisen.

Die Lüftung der schutzbedürftigen Räume mit Tagesnutzung kann durch Stoßlüftung über das Öffnen der Fenster erfolgen.

## **7. Maßgeblicher Außenlärmpegel, DIN 4109, Schalldämm-Maße der Fassade**

Die Anforderungen dieser Norm gelten grundsätzlich. Der Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm ist ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Die Dimensionierung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden ist in der bauaufsichtlich bindend eingeführte Norm DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" festgelegt. Zum Schutz gegen Außenlärm werden dort Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen gestellt.

Die bewerteten resultierenden Schalldämm-Maße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes zusammen zu erfüllen.

Für die von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um  $\Delta L = 5 \text{ dB}$  und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um  $\Delta L = 10 \text{ dB}$  gemindert werden.

Aufgrund der Frequenzzusammensetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist der Beurteilungspegel für Schienenverkehr pauschal um  $5 \text{ dB}$  zu mindern.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-1:2018-01 wie folgt zu ermitteln:

- Für die Tagzeit 6 bis 22 Uhr ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel (siehe Lärmkarte oben) durch Addition von 3 dB.
- Für die Nachtzeit 22 bis 6 Uhr ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel (siehe Lärmkarte oben) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Dieser Zuschlag wird berücksichtigt, sofern die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag und Nacht weniger als 10 dB(A) beträgt. In diesem Fall ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem um 3 dB erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_s$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2 dB wie folgt zu ermitteln:

$$R'_{w,ges} - 2 \text{ dB} \geq \text{erf.} R'_{w,ges} + K_{AL}$$

$$K_{AL} = -10 \lg \left( \frac{S_s}{0,8 S_G} \right)$$

Dabei ist

$R'_{w,ges}$  das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß des Außenbauteils [dB]

$\text{erf.} R'_{w,ges}$  das geforderte gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß [dB]

$K_{AL}$  der Korrekturwert für das erforderliche Schalldämm-Maß für den Außenlärm [dB]

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume in Wohnungen ergeben sich gemäß DIN 4109-1:2018-01 wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnliches

$K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und ähnliches

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5 dB

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräumen und ähnliches

## **8. Anhang**

## 8.1 Berechnungsdaten Gewerbe

### Horizontale Flächenquellen

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Schalleistung Lw''			Lw / Li			Korrektur			K0	Freq.	Richtw.	Bew. Punktquellen		
			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht				Anzahl		
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)				(dB)	(Hz)	
TF 1.1		!01!	98,6	38,6	83,6	60,0	0,0	45,0	Lw''	0		60,0	0,0	45,0	-3,0	32	(keine)			
TF 1.2		!01!	103,8	43,8	88,8	60,0	0,0	45,0	Lw''	0	0,0	60,0	0,0	45,0	-3,0	32	(keine)			
TF 1.3		!01!	95,7	35,7	80,7	60,0	0,0	45,0	Lw''	0		60,0	0,0	45,0	-3,0	32	(keine)			
TF 2		!01!	105,2	45,2	99,2	60,0	0,0	54,0	Lw''	0		60,0	0,0	54,0	-3,0	32	(keine)			

## 8.1 Berechnungsdaten Verkehr

### Straßen

Bezeichnung	Lw'			genaue Zähldaten												zul. Geschw.		RQ	Straßenoberfl.		Steig.	Mehrfachrefl.		
	Tag	Abend	Nacht	M			p1 (%)			p2 (%)			pmc (%)			Pkw	Lkw	Abst.	Dstro	Art		Drefl	Hbeb	Abst.
	(dBA)	(dBA)	(dBA)	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	(km/h)	(km/h)		(dB)		(%)	(dB)	(m)	(m)
BAB3 O->W	95,5	-99,0	89,5	2752,2	0,0	694,3	3,7	0,0	5,0	13,7	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	130		w6	3,0	3	0,0	0,0		
L325	83,9	-99,0	76,3	398,3	0,0	69,3	0,8	0,0	1,0	1,3	0,0	1,2	0,0	0,0	0,0	100		w6	3,0	3	0,0	0,0		
BAB3 W->O	95,5	-99,0	89,5	2752,2	0,0	694,3	3,7	0,0	5,0	13,7	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	130		w6	3,0	3	0,0	0,0		